

## **Rückkauf von maximal 100'000 Namenaktien zum Festpreis zum Zweck der Kapitalherabsetzung**

**Rückkaufangebot** Der Verwaltungsrat der Intershop Holding AG, Puls 5, Giessereistrasse 18, 8005 Zürich («Intershop») hat am 21. Februar 2019 beschlossen, maximal 100'000 eigene Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10, entsprechend 5% des ausgegebenen Kapitals und der Stimmrechte, zum Festpreis zwecks Kapitalherabsetzung zurückzukaufen. Übersteigt die Anzahl der im Rahmen dieses Angebots zurückzukaufenden Titel das Angebot, wird Intershop die Annahmeerklärungen anteilmässig reduzieren. Das im Handelsregister eingetragene Kapital der Gesellschaft beträgt CHF 20'000'000, eingeteilt in 2'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.

Der Verwaltungsrat der Intershop sieht vor, der Generalversammlung vom 4. April 2019 eine Kapitalherabsetzung in der Höhe des effektiv erzielten Rückkaufvolumens zu beantragen.

Das Rückkaufangebot ist von der Beachtung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote gestützt auf Ziff. 6.1 des Rundschreibens Nr. 1 der Übernahmekommission vom 27. Juni 2013 freigestellt.

**Handel in Intershop Namenaktien** Der ordentliche Handel in Intershop Namenaktien an der SIX Swiss Exchange wird von diesem Rückkauf nicht betroffen.

**Rückkaufpreis** Der Angebotspreis für die im Rahmen dieses Rückkaufs zum Festpreis angedienten Namenaktien beträgt CHF 515.-. Der Rückkaufpreis unterliegt der eidg. Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert.

**Dauer des Rückkaufs** Das Rückkaufangebot zum Festpreis ist gültig vom 6. März 2019 bis zum 19. März 2019, 17.00 Uhr (MEZ).

**Andienung** Die verkaufenden Aktionäre wenden sich an ihre Bank oder an die BZ Bank Aktiengesellschaft. Angediente Namenaktien werden durch die jeweilige Depotbank gesperrt und können nicht mehr gehandelt werden.

**Publikation des Ergebnisses** Intershop wird das Ergebnis des Rückkaufs am 20. März 2019 nach Börsenschluss auf der Website der Gesellschaft ([www.intershop.ch/investor-relations/aktienrueckkaufprogramme/](http://www.intershop.ch/investor-relations/aktienrueckkaufprogramme/)) und durch Zustellung an zwei elektronische Medien bekannt geben, eingeschlossen eine allfällige Kürzung von Andienungen, falls diese das Rückkaufvolumen übersteigen.

**Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung** Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich eidg. Verrechnungssteuer auf der Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nennwert) sowie die Lieferung der Namenaktien finden mit Valuta 25. März 2019 statt.

**Beauftragte Bank** BZ Bank Aktiengesellschaft, Wilen bei Wollerau

**Steuern und Abgaben** Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidg. Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich daraus für die verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

### **1. Verrechnungssteuer**

Die eidgenössische Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Aktien und deren Nominalwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom Rückkaufpreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

## 2. Direkte Steuern

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

### a) Im Privatvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Nominalwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

### b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Namenaktien:

Bei einer direkten Rückgabe der Aktien an die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Für Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland sind die entsprechenden lokalen Steuervorschriften zu beachten.

## 3. Gebühren und Abgaben

Der Aktienrückkauf zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist für den anbietenden Aktionär umsatzabgabefrei.

### Massgebliche Aktionäre

Nach dem Kenntnisstand von Intershop hielten per 4. März 2019 folgende Aktionäre mehr als 3% des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft:

	Anzahl Aktien	Kapital- und Stimmrechtsanteil
Patinex AG (Martin und Rosmarie Ebner), Egglirain 24, Wilen	667'000	33.35%
AXA Leben AG, General-Guisan-Strasse 40, Winterthur	111'700	5.59%
Relag Holding AG, Montanastrasse 6, Hergiswil	66'000	3.30%

Die Absichten der massgeblichen Aktionäre bezüglich der Teilnahme am Rückkaufangebot sind Intershop nicht bekannt.

### Eigenbestand

Per 4. März 2019 hielt Intershop 22'000 eigene Namenaktien, was 1.10% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft entspricht.

### Nicht-öffentliche Informationen

Im Sinne der geltenden Bestimmungen bestätigt Intershop, dass sie über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die die Entscheidung der Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

### Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Schweizerisches Recht / Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich

### Valorenummer und ISIN

Namenaktie von CHF 10 Nennwert

Valorenummer: 27'377'479

ISIN: CH0273774791

### Ort und Datum

Zürich, 5. März 2019

Diese Anzeige stellt keinen Kotierungsprospekt im Sinne des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange und keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

